

Merkblatt Vorhaben zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes

Teil D der Richtlinie "Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein"

Zuständigkeit bei fachlichen Rückfragen: Landesamt für Umwelt (LfU)

1 Vorhaben zum Erhalt oder der Wiederherstellung von Mooren (D.1.1)

Es werden nur Vorhaben gefördert, welche das Moor als Biotop bzw. als Lebensraum erhalten oder wiederherstellen sollen. Vorhaben mit vorwiegend anderer Zielsetzung (z. B. Klimaschutz, Biomassennutzung) werden nicht gefördert.

2 Biotopereinrichtende Vorhaben für ökologisch wertvolle Offenlandbiotope (D.1.4)

Hierzu gehören u. a. die Offenhaltung von ökologisch wertvollen Offenlandbiotopen wie z. B. Mooren, Heideflächen, Sandtrockenrasen oder Extensivwiesen, welche durch einmalige Entbuschung von Gehölzen freigestellt werden sollen, damit ihre besondere ökologische Funktion erhalten bleibt. Eine jährlich wiederkehrende Flächenförderung wie im KULAP (z. B. die Mahd und Beweidung) wird über der Richtlinie Natürliches Erbe nicht gefördert.

3 Einrichtung von Biotopen (D.1.1 und D.1.4)

Unter der Anlage, Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Landschaftselementen und Biotopen sind Maßnahmen zu verstehen wie die Anlage, Wiederherstellung von Streuobstwiesen unter Verwendung alter Sorten (siehe <http://vrn.de/alte-obstsorten>).

Die Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Hecken und sonstigen Flurgehölzen soll unter Verwendung von einheimischen standortgerechten, nach Möglichkeit gebietsheimischen Pflanzguts erfolgen.

4 Beseitigung von Migrationshindernissen, Vorhaben zum Schutz wandernder Tierarten (D.1.2)

Unter Beseitigung von Migrationshindernissen sind Maßnahmen zu verstehen, die Barrieren wie Straßen, Wehre usw. so umgestalten, dass die natürlichen Wanderbewegungen von Tieren (Fischen, Fischotter, Amphibien etc.) ermöglicht werden. Weiterführende Auskünfte zu Maßnahmen zum Schutz von wandernden Tierarten gibt die Bonner Konvention.

5 Naturschutzrechtliche Zulässigkeit

Im Rahmen konkreter Fördervorhaben können auch Maßnahmen vorgesehen sein, für deren Durchführung **naturschutzrechtliche Zulassungen** erforderlich sind.

Die naturschutzrechtlichen Zulassungen müssen vor Bewilligung des Vorhabens vorliegen, damit die Belange des Naturschutzes in die Bewertung der tatsächlichen Machbarkeit eingehen können.

Sofern die Genehmigungsplanungen in unmittelbarer Verbindung mit der Projektdurchführung stehen und Voraussetzung für die Durchführung der Vorhaben sind, zählen sie zu den Vorarbeiten und sind somit förderungsfähig.

Die vorgesehenen Maßnahmen dürfen folgenden naturschutzrechtlichen Vorschriften nicht entgegenstehen:

5.1 Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG)

Stellt die Maßnahme einen Eingriff dar, ist dieser nur zulässig, wenn die Anforderungen des § 15 BNatSchG erfüllt sind. Soll eine Maßnahme durch eine Behörde durchgeführt werden, hat diese Behörde die erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Behörde zu treffen. Eine Maßnahme, die nicht von einer Behörde durchgeführt wird und keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, bedarf einer Genehmigung der Behörde.

5.2 Gebietsschutz (§§ 20 ff. BNatSchG)

Maßnahmen dürfen nicht gegen Verbote, Gebote oder gegen Maßgaben bei "zulässigen Handlungen" von Erklärungen zur Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft verstoßen. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen ggf. der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Ausnahmen von Verboten, Geboten oder Maßgaben können entsprechend der Voraussetzungen der jeweiligen Unterschutzstellungserklärung oder auf Grundlage von § 67 BNatSchG von der zuständigen Behörde erteilt werden.

5.3 Biotopschutz (§ 30 BNatSchG)

Werden gesetzlich geschützte Biotope durch eine Maßnahme zerstört oder erheblich beeinträchtigt, kann eine Durchführung nur erfolgen, wenn entweder eine Ausnahme nach § 30 Absatz 3 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG durch die zuständige Behörde erteilt werden kann. Die in einem Managementplan aufgeführten Erhaltungsmaßnahmen bedürfen keiner Ausnahme nach § 30 Absatz 3 BNatSchG oder keiner Befreiung nach § 67 BNatSchG.

5.4 Natura 2000 (§§ 34 ff. BNatSchG)

Maßnahmen sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Für die im Managementplan aufgeführten Erhaltungsmaßnahmen ist eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

5.5 Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG)

Maßnahmen, die gegen artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG verstoßen, bedürfen einer Ausnahme nach 45 BNatSchG. Die Antragsunterlagen müssen hinreichend qualifizierte Aussagen darüber enthalten, ob die Maßnahmenplanung auf die Vorkommen besonders geschützter Arten abgestimmt ist und spätestens mittelfristig zu einer Verbesserung des Erhaltungszustands der betroffenen Populationen der Arten führt.